

Wurzelkanalfüllung an Zahn 12

- » Beratung und symptombezogene Untersuchung Zahn 12
- » Zahnfilm- und Vitalitätsprüfung
- » Oberflächen- und Infiltrationsanästhesie vestibulär und palatinal
- » Kofferdam an den Zähnen 13–11
- » Vitalextirpation
- » Wurzelkanalaufbereitung
- » Elektrometrische Längenbestimmung und elektrophysikalische Spülung
- » Wurzelkanalfüllung
- » Kompositfüllung in Adhäsivtechnik

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
12	<u>Ä 1</u>	1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» für eine Beratung durch den Zahnarzt (auch telefonisch) » bei weiterer/neuer Erkrankung auch innerhalb eines Behandlungsfalls (Monatszeitraums) mehrfach
12	<u>Ä 5</u>	1	Symptombezogene Untersuchung	als alleinige Leistung; je Behandlungsfall (Monatszeitraum)	» nicht neben der GOZ 0010 berechenbar
12	<u>Ä 5000</u>	1	Röntgenaufnahmen	je Projektion	» werden mehrere Zähne mittels einer Röntgenaufnahme erfasst, darf die Ä 5000 nur einmal und nicht je aufgenommenen Zahn berechnet werden
12	<u>0070</u>	1	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung	je Sitzung	» nur 1 x je Sitzung, auch wenn mehrere Zähne geprüft wurden (ggf. Anpassung des Steigerungsfaktors im Sinne des § 5 Abs. 2 GOZ)
12	<u>0080</u>		Intraorale Oberflächenanästhesie , je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	je Kieferhälfte oder Frontzahn-bereich	» für das Aufbringen von Medikamenten zur Oberflächenanästhesie (Sprays, Lösungen, Gels), z. B. zum Vorbetäuben der Einstichstelle vor GOZ 0090/0100 oder zum Ausschalten des Würgereflexes

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
	Material		Oberflächenanästhetikum	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Nr. 11: Außergewöhnlich hohe Materialkosten Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – beziehungsweise auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: » Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080 » ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 » Harvard MTA Opti-Caps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440
12	<u>0090</u>	2	Intraorale Infiltrationsanästhesie	je Zahn	» Begründung in der Rechnung erforderlich, wenn mehrmals je Zahn (z. B. unterschiedliche Injektionsstellen notwendig; Nachinjektion bei lang andauerndem Eingriff) » Begründung in der Rechnung sinnvoll bei Nebeneinanderberechnung der GOZ 0090 und GOZ 0100 » auch für die intraligamentäre Anästhesie (je Zahn)
	Material		Anästhetikum	gem. § 4 Abs. 3 GOZ	» Auslagenersatz der tatsächlich entstandenen Kosten
11–13	<u>2040</u>	1	Anlegen von Spannungsgummi , je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» ggf. mehrmals in einer Sitzung, wenn ein erneutes Anlegen erforderlich ist (z. B. nach Röntgenaufnahme)
12	<u>2030</u>	1	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	» ggf. zweimal für eine Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, wenn sowohl besondere Maßnahmen beim Präparieren als auch besondere Maßnahmen beim Füllen durchgeführt wurden
12	<u>2390</u>	1	Trepanation eines Zahnes , als selbstständige Leistung	je Zahn	» als selbstständige Leistung » unabhängig von der Vitalität berechenbar » für die eigentliche Zugangstrepanation » neben anderen endodontischen Leistungen

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
12	<u>2360</u>	1	Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	je Wurzelkanal	» bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechenbar
12	<u>2410</u>	1	Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen	je Wurzelkanal	» wenn aufgrund anatomischer Besonderheiten eine Aufbereitung in einer Sitzung nicht erfolgen kann, ist die Leistung nach der Nummer 2410 für denselben Wurzelkanal erneut berechnungsfähig. Dies ist in der Rechnung zu begründen » die Leistung nach der Nummer 2410 ist für denselben Wurzelkanal nur dann erneut berechnungsfähig, wenn der Wurzelkanal nach der ersten Aufbereitung definitiv versorgt worden ist » je Aufbereitung eines Wurzelkanals ist die Leistung in diesem Fall höchstens zweimal berechnungsfähig
12	<u>2400</u>	2	Elektrometrische Längenbestimmung eines Wurzelkanals	je Wurzelkanal	» maximal 2 x je Kanal und Sitzung berechnungsfähig » wichtig: Dokumentation der Länge und der Häufigkeit
12	<u>2420</u>	1	Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden , je Kanal	je Wurzelkanal	» bei aufwendigen Spülverfahren Anpassung des Steigerungsfaktors gem. § 5 Abs. 2 oder § 2 Abs. 1 und 2 GOZ
	Material		einmal verwendbare Spülspitzen (z. B. Eddy)	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	» berechnungsfähig, wenn sie die sogenannte Unzumutbarkeitsgrenze überschreiten
12	<u>2440</u>	1	Füllung eines Wurzelkanals	je Wurzelkanal	» bei notwendiger Revision auch erneut
	Material		Kostenintensives Wurzelfüllmaterial	gem. Unzumutbarkeitsgrenze	Beschluss des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen Nr. 11: Außergewöhnlich hohe Materialkosten Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Auslagen abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig: » Oraqix® im Zusammenhang mit der GOZ-Nr. 0080 » ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440 » Harvard MTA Opti-Caps® im Zusammenhang mit der Berechnung der GOZ-Nr. 2440

Regio	Ziffer	Anzahl	Leistungstext	Abrechenbar je	Hinweise zur Berechnungsfähigkeit
12 p	<u>2060</u>	1	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), einflächig , ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	je Kavität	» auch mehrfach je Zahn bei getrennten Kavitäten » die Kosten des Restaurationsmaterials, ggf. auch für Inserts, sind mit der Gebühr abgegolten
15	<u>1020</u>	1	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	je Sitzung, maximal viermal innerhalb eines Jahres	» zur Refluoridierung angeätzter Schmelzpartien

Mögliche BEB-Leistung:

- » Zahnfarbbestimmung

Zahnärztliche Leistungen, deren Erbringung im Zusammenhang denkbar ist, die jedoch nicht in der GOZ oder dem für Zahnärztinnen/Zahnärzte geöffneten Teil der GOÄ abgebildet sind, können nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden, z. B.:

- » Binokularmikroskopische Untersuchung intrakoronaler oder intrakanalärer Strukturen eines Zahnes als alleinige Leistung oder neben der GOZ 2390
- » Einbringung von Farbindikatoren zur Darstellung von Kanaleingängen und Rissen (z. B. Canal Detector®)
- » Entfernen alten, definitiven Wurzelfüllmaterials
- » Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes/Entfernung von intrakanalären Fremdkörpern
- » Wurzelkanalspülung nach leitlinienbasiertem Spülprotokoll
- » Perforationsverschluss
- » Entfernen nekrotischen Pulpengewebes
- » Adhäsive Befestigung der Wurzelfüllung
- » Postendodontischer Aufbau mit Stiftaufbau ohne Krone (§ 6 Abs. 1 GOZ [Stift] + 2050/2060 ff. für die Füllung)
- » Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanaleingänge
- » etc.

Zuschlagsfähige Leistungen:

GOZ 2360 -> GOZ 0110

GOZ 2410 -> GOZ 0110, GOZ 0120

GOZ 2440 -> GOZ 0110

Bei der Anwendung eines Operationsmikroskops kann der Zuschlag GOZ 0110 berechnet werden. Der Zuschlag 0110 ist berechenbar:

- » einmal je Behandlungstag
- » grundsätzlich mit dem Faktor 1,0
- » nicht für die Anwendung einer Lupenbrille oder eines Endoskops

Bei der Anwendung eines Lasers kann der Zuschlag GOZ 0120 berechnet werden. Der Zuschlag 0120 ist berechenbar:

- » einmal je Behandlungstag
- » zum 1,0-fachen Faktor der betreffenden Leistung (max. 68,00 Euro)